



Sachstand

**Zur Zustimmungsbedürftigkeit einer Novelle der Grundsicherung für
Arbeitssuchende unter 25**

Zur Zustimmungsbedürftigkeit einer Novelle der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter 25

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 092/23
Abschluss der Arbeit: 31.08.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	4
2.	Zustimmungsbedürftigkeit einer Neuregelung im SGB III	5

1. Überblick

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Frage herangetragen, ob ein (hypothetisches) **Gesetz, mit dem die Grundlagen zur Erbringung aktiver Leistungen für bürgergeldbeziehende Menschen unter 25 Jahren aus dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)¹ ins Sozialgesetzbuch III (SGB III)² verlagert werden**, der Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Das Grundgesetz (GG)³ zählt die Fälle, in denen ein Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abschließend auf (Enumerationsprinzip).⁴ Bereits eine einzige zustimmungsbedürftige Regelung macht ein Gesetz insgesamt zustimmungsbedürftig.⁵

Ein Gesetz des eingangs beschriebenen Inhalts würde zum einen die **Streichung der bisherigen Regelungen im SGB II** und zum anderen die **Schaffung neuer Vorschriften im SGB III** umfassen. Ein solches Gesetz würde demnach **insgesamt der Zustimmung des Bundesrates** bedürfen, wenn mindestens einer der beiden darin enthaltenen Teile zustimmungsbedürftig wäre. In einem solchen Fall könnten die beiden Teile jedoch auch **getrennt voneinander** als jeweils eigenständige Gesetzentwürfe eingebracht werden. Die Zustimmungsbedürftigkeit würde dann nur denjenigen Teil betreffen, für den es eine entsprechende Bestimmung im GG gibt. Zur Streichung der bisherigen Vorschriften im SGB II ist zu sagen, dass die bloße Aufhebung gesetzlicher Vorschriften selbst dann nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn die aufgehobenen Vorschriften ihrerseits zustimmungsbedürftig sind.⁶ Selbst wenn also diejenigen Vorschriften, die im Zuge einer Verlagerung der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter 25 im SGB II gestrichen werden würden, ursprünglich zustimmungsbedürftig gewesen wären, hätte dies nicht zur Folge, dass auch ihre Aufhebung zustimmungsbedürftig wäre. Die **Streichung von Regelungen im SGB II würde folglich nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**.

1 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Sozialgesetzbuch II - SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

2 Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Sozialgesetzbuch III – SGB III), Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

4 Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 77 Rn. 95 (März 2022).

5 Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 77 Rn. 100 (März 2022).

6 BVerfGE 114, 196 (231), Kment, in: Jarass/Pieroth, 17. Aufl. 2022, GG, Art. 77 Rn. 5; Dietlein, in: BeckOK GG, 55. Ed. 15. Mai 2023, GG, Art. 77 Rn. 24.

2. Zustimmungsbefähigung einer Neuregelung im SGB III

Ob die Neuregelung der Erbringung aktiver Leistungen für bürgergeldbeziehende Menschen unter 25 Jahren im SGB III zustimmungsbefähigt wäre, hängt maßgeblich von ihrer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung ab. Sie bedürfte jedenfalls dann der **Zustimmung des Bundesrates**, wenn sie **Vorschriften im Sinne des Art. 91e Abs. 3 GG** enthielte.

Gemäß Art. 91e Abs. 3 GG sind diejenigen Bundesgesetze zustimmungsbefähigt, die Näheres zu den in Art. 91e Abs. 1 und 2 GG genannten Aspekten der Grundsicherung für Arbeitssuchende regeln. Dazu zählen alle Gesichtspunkte, die die Art und Weise des Vollzugs der in materiell-rechtlicher Hinsicht unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) fallenden Grundsicherung für Arbeitssuchende betreffen.⁷ Enthielte die Neuregelung also Regelungen über das **Verwaltungsverfahren in einem Bereich, der in materiell-rechtlicher Hinsicht der Grundsicherung für Arbeitssuchende** und damit der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zuzuordnen wäre, ergäbe sich eine Zustimmungsbefähigung aus Art. 91e Abs. 3 GG.

Kennzeichnend für den Begriff **Grundsicherung** im Sinne des Art. 91e GG ist die **grundsätzliche Versicherungsunabhängigkeit** der Leistung.⁸ Daraus folgt, dass Regelungen zum Verwaltungsverfahren jedenfalls dann eine Zustimmungsbefähigung gemäß Art. 91e Abs. 3 GG auslösen würden, wenn die Erbringung aktiver Leistungen für Arbeitssuchende unter 25 zwar in den Regelungskontext des SGB III eingebettet würde, der Sache nach aber weiterhin versicherungsunabhängig ausgestaltet wäre. Ein Anspruch auf den Erhalt aktiver Leistungen dürfte also nicht voraussetzen, dass die Betroffenen zunächst tatsächlich oder im Wege einer gesetzlichen Fiktion Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Würden aktive Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter 25 hingegen künftig versicherungsabhängig im SGB III geregelt, so würde Art. 91e GG einschließlich der Gesetzgebungskompetenz in dessen Abs. 3 nicht eingreifen. In diesem Fall würde sich die Zustimmungsbefähigung auch nicht aus anderen Vorschriften des Grundgesetzes ergeben.

7 BVerfGE 137, 108 (160).

8 Volkmann/Kaufhold, in: Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, GG, Art. 91e Rn. 13.